

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.06.1994

Geschäftszahl

94/18/0258

Rechtssatz

Dienen (zahlreiche) kurze Heimataufenthalte des Fremden offensichtlich allein dazu, sich der Notwendigkeit eines Sichtvermerkes zu entziehen, so beginnt die durch das Abkommen zwischen Österreich und Ungarn, BGBl 1978/481, gewährte 30 Tage-Frist für den sichtvermerksfreien Aufenthalt nach seiner Wiedereinreise nicht neuerlich zu laufen und vermag der Fremde mit seinem dahingehenden Vorbringen die Rechtmäßigkeit seines Aufenthaltes im Grunde des § 15 Abs 1 Z 1 FrG 1993 im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AufenthaltsG 1992 somit nicht darzutun.